

Protokollauszug vom

08.07.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5021660, Weinbergstrasse, Ausserdorfstrasse – Talhofweg, Kanalsanierung:

Gebundenerklärung von 550'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/905

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung der Kanalsanierung in der Weinbergstrasse, Ausserdorfstrasse – Talhofweg, im Gesamtbetrag von rund 550'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5021660, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS


Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Mischwasserleitungen in der Weinbergstrasse, Ausserdorfstrasse – Talhofweg, befinden sich in einem baulich schlechten Zustand und haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Aufgrund des Zustandes kann der Grundwasserschutz nicht mehr sichergestellt werden.

2. Projekt

Das Projekt sieht vor, die Mischabwasserleitungen im gesamten Projektperimeter auf einer Länge von 860 m zu ersetzen. Die Ausführung erfolgt zusammen mit der Gesamtsanierung der Weinbergstrasse sowie dem Ersatz der anderen Werkleitungen an gleicher Lage.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 8.8.2025.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Kanal, Projektierung (dieser Antrag)	450'000.00
Kanal, Ausführung	2'500'000.00
SR Reserven	350'000.00
BKP Reserven	350'000.00
Total Gebundenerklärung	3'650'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5021660
Projektbezeichnung	Weinbergstrasse, Ausserdorfstrasse – Talhofweg, Kanalsanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung, (dieser Antrag)	§	660'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	3'740'000.00
Gesamtkredit			4'400'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2026	260'000.00	0.00	260'000.00
2027	300'000.00	1'000'000.00	1'300'000.00
2028	0.00	1'000'000.00	1'000'000.00
2029	0.00	1'220'000.00	1'220'000.00
SR Reserven	10'000.00	300'000.00	310'000.00
BKP Reserven	10'000.00	300'000.00	310'000.00
Total	580'000.00	3'820'000.00	4'400'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung (dieser Antrag)	§	550'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	3'100'000.00
Gesamtkredit		§	3'650'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00	0.00
Vorschau 2026	200'000.00	0.00	200'000.00
2027	250'000.00	800'000.00	1'050'000.00
2028	0.00	1'000'000.00	1'000'000.00
2029	0.00	700'000.00	700'000.00
SR Reserven	50'000.00	300'000.00	350'000.00
BKP Reserven	50'000.00	300'000.00	350'000.00
Total	550'000.00	3'100'000.00	3'650'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Mischabwasserkanalisation verfügt über bestehende Anschlüsse. Um die Funktion weiterhin zu gewährleisten, ist ein Ersatz an der bestehenden Lage zwingend.

Sachliche Gebundenheit:

Der Sanierungsbedarf der Mischabwasserkanalisation ist erheblich. Durch den Ersatz der Anlage wird die Funktion auch zukünftig gewährleistet.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Sanierungsbedarf der Mischabwasserkanalisation ist dringend. Die Sanierungsarbeiten werden in Zusammenhang mit den Werkleitungs- und Strassensanierungen ausgeführt.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5021660, zu belasten.

5. Termine

Projektierung: Bauprojekt, Bewilligung	2026/2027
Realisierung:	Ab Mitte 2027
Inbetriebnahme:	Ende 2029

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Bestellung AEW inkl. Kostenvoranschlag vom 8.8.2025